



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz

Unser Zeichen :	VI - 62/ Pe
Ihr Zeichen:	
Ihre Nachricht vom:	
Ihr Ansprechpartner	Herr Pelkner
Telefon:	06151 12 4113
Fax:	06151 12 4100
E- Mail:	heinrich.pelkner@rpda.hessen.de
Datum:	9. März 2022

Widerruf der Ausnahmegewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland

Das Regierungspräsidium Darmstadt erlässt auf der Grundlage des § 49 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Alternative 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in Verbindung mit Buchstabe D Satz 2 der Ausnahmegewilligung vom 31.01.2022 in Verbindung mit § 35 Satz 2 HVwVfG folgenden

Widerruf:

1. Die Ausnahmegewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland vom 31.01.2022, öffentlich bekannt gemacht am 31.01.2022, in Kraft getreten am 01.02.2022, wird mit Wirkung zum 19.03.2022 widerrufen.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64295 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Berliner Allee

Begründung:

I.

Mit Datum vom 31.01.2022 wurde eine Ausnahmegewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland erlassen. Diese wurde am 31.01.2022 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter [Allgemeinverfügungen](#) öffentlich bekannt gemacht und trat entsprechend der Regelung unter E.1. am 01.02.2022 in Kraft.

Begründet wurde die Ausnahmegewilligung mit der aktuellen Situation in Deutschland und Hessen in Bezug auf die Ausbreitung der Omikron-Variante des SARS-CoV-2-Virus.

Zum Zeitpunkt des Erlasses der Ausnahmegewilligung breiteten sich die Infektionen mit der Omikron-Variante des SARS-CoV-2-Virus mit großer Geschwindigkeit in Deutschland flächendeckend aus. Die Zahl der Neuinfektionen stieg täglich rapide an und lag am 27. Januar 2022 erstmals über 200.000 neuen Erkrankungen pro Tag. Damit stieg auch die 7-Tage-Inzidenz, die Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohner, am 27.01.2022 erstmals auf über 1.000.

Die Mitglieder des Expertenrats der Bundesregierung zu COVID-19 führten in ihrer Stellungnahme vom 22. Januar 2022 aus, dass sie einen weiteren Anstieg der Infektionszahlen erwarten.

Am 27.01.2022 betrug in Hessen die 7-Tage-Inzidenz 1202,1. Die Zahl der Neuerkrankungen lag bei 17.870 pro 100.000 Einwohner bei einer Hospitalisierungs-Inzidenz von 4,54. Dies war die höchste Inzidenz, die bislang in Hessen ermittelt wurde. Noch am 25.01.2022 betrug sie 1.025,4 bei einer Hospitalisierungs-Inzidenz von 3,85.

In den zu beobachtenden, schnell steigenden Inzidenzen wurde zum Zeitpunkt des Erlasses der Ausnahmegewilligung ein hohes Risiko für die kritische Infrastruktur in Hessen gesehen. Es wurden hohe Personalausfälle aufgrund von Infektion der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit dem SARS-CoV-2-Virus sowie aufgrund von SARS-CoV-2 geschuldeter Isolationen und Quarantänen erwartet.

Diese Prognose hat sich nunmehr geändert.

Seit geraumer Zeit ist bundesweit der Trend zu beobachten, dass die Zahl der Neuinfektionen sinkt. Am 08.03.2022 lag sie bei 156.799 neuen Erkrankungen pro Tag. Damit sank auch die 7-Tage-Inzidenz, die Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohner, am 08.03.2022 auf 1.293,6.

Ein vergleichbares bzw. noch besseres Bild zeigt sich auch in Hessen. Am 08.03.2022 betrug die 7-Tage-Inzidenz 934. Die Zahl der Neuerkrankungen lag bei 8.072 bei einer Hospitalisierungs-Inzidenz von 6,2. Noch am 24.02.2022 betrug sie 1023,4 bei einer Hospitalisierungs-Inzidenz von 6,32.

Die 7-Tage-Inzidenz ist trotz in den letzten Tagen geringfügig steigender Tendenz nunmehr stabil unter 1.000. Prognostisch wird angenommen, dass diese weiter sinkt, so dass in seiner Gesamtheit keine hohe Zahl an Personalausfällen aufgrund von Infektionen, Quarantänen oder Isolationen infolge des SARS-CoV-2-Virus mehr erwartet wird.

II.

Zu Ziffer 1:

Der Widerruf beruht auf § 49 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Alternative 2 HVwVfG i. V. m. Buchstabe D Ziffer 2 der Ausnahmegewilligung vom 31.01.2022 i. V. m. § 35 Satz 2 HVwVfG.

Gemäß § 49 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 HVwVfG darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist.

In Buchstabe D Satz 2 der Ausnahmegewilligung vom 31.01.2022 wurde der Widerruf vorbehalten, für den Fall, dass sich die pandemische Lage derart verbessert, dass die geregelten Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz nicht mehr notwendig sind.

Für den Widerruf der Ausnahmegewilligung vom 31.01.2022 ist das Regierungspräsidium Darmstadt als die Behörde zuständig, die die Ausnahmegewilligung vom 31.01.2022 im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen hat.

Einer Anhörung bedurfte es nach § 28 Absatz 2 Nr. 4 HVwVfG nicht.

Die materiellen Voraussetzungen für den Widerruf liegen vor.

Es handelt sich bei der Ausnahmegewilligung vom 31.01.2022 um einen rechtmäßigen Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung, der auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 HVwVfG erlassen wurde.

Die Ausnahmegewilligung war auch begünstigend im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 2 HVwVfG, indem sie bestimmten Arbeitgebern näher beschriebene Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz ermöglichte.

Der Widerruf war in Buchstabe D Ziffer 2 der Ausnahmegewilligung vom 31.01.2022 vorbehalten, so dass der Widerrufsgrund in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 HVwVfG gegeben ist.

Die Situation, für die in Buchstabe D Satz 2 der Ausnahmegewilligung vom 31.01.2022 der Widerruf vorbehalten wurde, ist nunmehr eingetreten. Die pandemische Lage hat sich derart verbessert, dass die geregelten Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz nicht mehr notwendig sind. Bundesweit sinkt die Zahl der Neuinfektionen seit geraumer Zeit. Am 08.03.2022 lag sie bei 156.799 neuen Erkrankungen pro Tag. Damit sank auch die 7-Tage-Inzidenz, die Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohner, am 08.03.2022 auf 1293,6. Auch in Hessen sank die 7-Tage-Inzidenz auf 934 am 08.03.2022. Die Zahl der Neuerkrankungen lag bei 8.072 bei einer Hospitalisierungs-Inzidenz von 6,2. Noch am 24.02.2022 betrug sie 1023,4 bei einer Hospitalisierungs-Inzidenz von 6,32. Die Tendenz ist weiterhin sinkend. Die pandemische Lage ist nunmehr stabil unter die Schwelle gesunken, die bei Erlass der Ausnahmegewilligung bestand. Zu diesem Zeitpunkt funktionierte die kritische Infrastruktur ohne die mit der Erteilung der Ausnahmegewilligung ermöglichten Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz. Darüber hinaus verbessert sich prognostisch die pandemische Lage weiter. Hieraus wird der Schluss gezogen, dass es der Ausnahme vom Arbeitszeitgesetz, die die Ausnahmegewilligung vom 31.01.2022 ermöglicht, bis zum Ablauf der Geltung am 31.03.2022 nicht mehr bedarf.

Die gemäß § 49 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 48 Absatz 4 Satz 1 HVwVfG einzuhaltende Jahresfrist ist gewahrt.

Die Entscheidung steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Aufgrund der aktuellen 7-Tage-Inzidenz, die nunmehr stabil unter 1.000 ist, und der Prognose, dass diese weiter sinken wird, wird erwartet, dass keine derart hohen Zahlen an Personen mehr in Isolation, Quarantäne oder Krankenstand aufgrund des SARS-CoV-2-Virus sind, dass die zu Lasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehenden Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz noch gerechtfertigt sind.

Der Widerruf ist verhältnismäßig. Legitimes Ziel ist die Beendigung der Möglichkeit für Arbeitgeber im Bereich der kritischen Infrastruktur, bestimmte Abweichungen

vom Arbeitszeitgesetz vorzunehmen. Hierzu ist der hiesige Widerruf auch geeignet, da dadurch die Ausnahmegewilligung vom 31.01.2022 mit Wirkung zum 19.03.2022 aufgehoben wird. Ein milderes, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich.

Insbesondere haben Arbeitgeber, wenn sie trotz der Verbesserung der pandemischen Lage in ihrer Gesamtheit individuell hohe Personalausfälle aufgrund von Infektionen, Quarantänen und Isolationen infolge des Coronavirus (SARS-CoV-2) haben, die Möglichkeit, gesondert einen Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes beim Regierungspräsidium Darmstadt zu stellen.

Der Widerruf ist auch angemessen. Die Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz zu Lasten des Arbeitnehmerschutzes waren nur gerechtfertigt, solange die Besorgnis bestand, dass aufgrund der Personalausfälle infolge des Coronavirus (SARS-CoV-2) das Funktionieren der kritischen Infrastruktur gefährdet war. Dies ist - wie ausgeführt - nicht mehr der Fall. Um dennoch auch die Interessen der Arbeitgeber hinreichend zu berücksichtigen, tritt der Widerruf erst mit Wirkung zum 19.03.2022 in Kraft. So haben die Arbeitgeber einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf, um ihre interne Organisation und Personalplanung auf die geänderte Situation anzupassen sowie ggf. gesondert einen Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes beim Regierungspräsidium Darmstadt zu stellen. Der Zeitraum ist aber auch nicht zu großzügig zu bemessen, da der Arbeitnehmerschutz - vor allem in Bezug auf die Regelungen im Arbeitszeitgesetz - ein sehr hohes Gut ist, hinter das die Interessen des Arbeitgebers über einen längeren Zeitraum als den hier angenommenen hinaus zurücktreten. Mit dem in Kraft treten des Widerrufs am 19.03.2022 soll ein Ausgleich zwischen den Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einerseits und den Arbeitgebern andererseits geschaffen werden.

Die Bestimmung des Zeitpunkts des Inkrafttretens beruht auf § 41 Absatz 4 S. 3 und 4 HVwVfG.

Zu Ziffer 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung findet ihre Grundlage in § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Hiernach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung des Widerrufs unter Ziffer 1 überwiegt das eventuelle Aufschiebungsinteresse der Arbeitgeber am Fortbestand der Ausnahmegewilligung vom 31.01.2022 bis zum Ende ihrer Befristung am 31.03.2022. Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch das Arbeitszeitgesetz, hier in Bezug auf die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen und bestimmten anderen Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes, stellt ein hohes Gut dar und ist von großem öffentlichen Interesse. Eine Ausnahme hiervon für sämtliche, in der in der Allgemeinverfügung aufgeführten Bereiche konnte nur gerechtfertigt sein, solange die lückenlose Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der systemrelevanten Infrastruktur gefährdet war. Dies ist aber wie ausgeführt nicht mehr der Fall. Das Interesse der in den relevanten Branchen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an beschäftigungsfreien Sonn- und Feiertagen sowie an einer Begrenzung der Höchstarbeitszeit auf maximal zehn Stunden wiegt nunmehr höher als das Interesse der Arbeitgeber. Diese haben zudem die Möglichkeit, bei individuell prekärer Lage einen eigenen Antrag zu stellen. Eine Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abweichend vom Arbeitszeitgesetz (entsprechend der Ausnahmegewilligung vom 31.01.2022) bei einer eventuellen Klageerhebung gegen den Widerruf bis zu einer rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ist im vorliegenden Fall nicht angezeigt. Bestimmte Bereiche der kritischen Infrastruktur arbeiten infolge der Corona-Welle und daraus resultierender Personalengpässe bereits seit geraumer Zeit am Limit. Daher muss vorliegend das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug des Widerrufs zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die oder der Beschwerdeführer (Klägerin oder Kläger) ihren bzw. seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Bei Sitz/Wohnsitz in den Landkreisen Bergstraße, Groß-Gerau, Darmstadt-Dieburg, Offenbach, dem Odenwaldkreis und den Städten Darmstadt und Offenbach:
Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt

Bei Sitz/Wohnsitz in den Landkreisen Hochtaunus, Main-Kinzig und Main-Taunus und der Stadt Frankfurt am Main:
Verwaltungsgericht Frankfurt, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main

Bei Sitz/Wohnsitz im Landkreis Wetterau:
Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen

Bei Sitz/Wohnsitz im Landkreis Rheingau-Taunus und der Stadt Wiesbaden:
Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Heinrich Pelkner

Dieses Dokument ist gemäß § 37 (3) HVwVfG auch ohne Unterschrift gültig.